

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und

der Lebenshilfe Bremen e.V.,

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstr. 55, 28217 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff SGB XII i.V. mit §§ 55 ff SGB IX in dem Außenwohnen (Wohngruppe) Fresenbergstraße 21, 28779 Bremen erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungs- und Änderungsvereinbarungen zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung. Ferner gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung 2015 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vom 23.01.2015.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 03, Außenwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.
Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).
- 2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 8 Plätzen zugrunde. Diese sind werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag in Euro vereinbart:

	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	19,73 €	28,27 €	0,00 €	5,41 €	53,41 €
Hilfebedarfsgruppe 2	19,73 €	44,27 €	0,00 €	5,41 €	69,41 €
Hilfebedarfsgruppe 3	19,73 €	68,64 €	0,00 €	5,41 €	93,77 €
Hilfebedarfsgruppe 4	19,73 €	111,91 €	0,00 €	5,41 €	137,04 €
Hilfebedarfsgruppe 5	19,73 €	155,92 €	0,00 €	5,41 €	181,06 €

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	17,75 €	25,45 €	0,00 €	5,41 €	48,61 €
Hilfebedarfsgruppe 2	17,75 €	39,84 €	0,00 €	5,41 €	63,01 €
Hilfebedarfsgruppe 3	17,75 €	61,78 €	0,00 €	5,41 €	84,94 €
Hilfebedarfsgruppe 4	17,75 €	100,72 €	0,00 €	5,41 €	123,88 €
Hilfebedarfsgruppe 5	17,75 €	140,33 €	0,00 €	5,41 €	163,49 €

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte ist die Berechnung der Entgeltvereinbarung für 2017. Diese wurde gemäß der vereinbarten Steigerungsrate pauschal um 1,97 % erhöht.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum

31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres (hier: 2019) bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen einzureichen.

- 4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2018

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 03